Anmeldung / Abmeldung eines Hundes gemäß Hundesteuersatzung der Gemeinde Heek vom 17.12.2015 gleichzeitig

Meldung der Haltung von Hunden nach dem Landeshundegesetz NRW
- LHundG NRW – vom 18.12.2002

Halterangaben:			
Name, Vorname:			
Straße:			
PLZ / Ort:	Tel.	Handy:	
Angaben zum Hund:			
Rasse:		Name:	
wenn Mischling, aus welchen Rasse	en:		
Widerristhöhe: cm Gewich (beim ausgewachsenen Hund)	t:kg, Merk	xmale / Fellfarbe:	
Geschlecht: männlich weibl	lich Geburtsdat	um des Hundes:	Monat / Jahr
Angaben für das Steueramt (<u>Hundesteuer)</u>		
☐ Anmeldung			
Hund im Haushalt seit/Anmelde	datum:	_	
Anzahl der Hunde im Haushalt:	bisher: neu	J:	
		Hundesteuermarke-Nr.:	
		Verlust: neue Ma	rke-Nr.:
Abmeldung, Abmeldedatum: _			
Hundesteuermarke-Nr.:	_ abgegebe	n: 🗌 ja 🔲 nein 🗌 verl	oren
Begründung für die Abmeldung eingeschläfert am: abgegeben an:		en am:	
sonstiges:			
Mit der Weiterleitung der obigen D Das Infoblatt zur Hundeanmeld			
Außenbereich gem. § 2 (2) Hur	ndesteuersatzung		
Antrag auf Steuerermäßigung 🤉 Antrag auf Steuerbefreiung ge			
Für die Richtigkeit der Angaben: Heek, den			
Unte	rschrift des Hunde	<u> </u>	

Angaben für das Ordnungsamt

Klassifizierung des Hundes nach dem LHundG NRW

Δ	od	er	R	od	er	\mathbf{C}
$\boldsymbol{-}$	vu	CI.	_	vu	CI.	•

A "kleiner Hund"
 Es handelt sich um einen "kleinen Hund" mit einem Gewicht < 20 kg und einer Schulterhöhe (Widerristhöhe) < 40 cm im <u>ausgewachsenen Zustand</u>. Der Hund wurde bisher von keiner Behörde für gefährlich erklärt. Weitere Nachweise sind nicht erforderlich.
B "großer Hund" i.S.d. § 11 LHundG NRW
 Es handelt sich um einen sog. "großen Hund" mit einem Gewicht > 20 kg oder einer Schulterhöhe (Widerristhöhe) > 40 cm im ausgewachsenen Zustand. Es besteht eine Hunde-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden. Kopie liegt bei!
 Mikrochip-Kennnummer: Falls der Aufkleber nicht vorliegt, bitte Kopie des Impfpasses oder der Registerbescheinigung, aus der die Kennnummer ersichtlich ist, beifügen. Tätowierung: Tasso:
 Meine Sachkunde belege ich wie folgt: Ich bin Inhaber eines Jagdscheines / habe eine Jägerprüfung mit Erfolg abgeschlossen. Kopie liegt bei! Ich besitze eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes. Kopie liegt bei! Ich besitze eine Sachkundebescheinigung der Tierärztekammer bzw. eines von der Tierärztekammer beauftragten Tierarztes. Kopie liegt bei! Mir ist bekannt, dass im Falle einer wahrheitswidrigen Erklärung von meiner Unzuverlässigkeit auszuge-
hen ist und deshalb die Haltung des Hundes nach § 12 Abs. 2 Satz 2 untersagt werden kann.
C gefährlicher Hund" oder Hund bestimmter Rassen" 88 3 10 I HundG NRW
 ☐ "gefährlicher Hund" oder "Hund bestimmter Rassen", §§ 3, 10 LHundG NRW ☐ Es handelt sich um einen Hund der Rasse Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier oder Bullterrier. Die genannten Hunde gelten auf Grund ihrer Rassezugehörigkeit als "gefährliche Hunde" (§ 3 Abs. 2 LHundG NRW). ☐ Es handelt sich um einen Hund, der im Einzelfall für gefährlich erklärt worden ist. Die Feststellung erfolgte nach amtstierärztlicher Untersuchung durch folgende Behörde: Behörde: Datum:
 Es handelt sich um einen Hund der Rasse Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier oder Bullterrier. Die genannten Hunde gelten auf Grund ihrer Rassezugehörigkeit als "gefährliche Hunde" (§ 3 Abs. 2 LHundG NRW). Es handelt sich um einen Hund, der im Einzelfall für gefährlich erklärt worden ist. Die Feststellung erfolgte nach amtstierärztlicher Untersuchung durch folgende Behörde:

Heek, den

Hundehaltung nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) vom 18.12.2002

1. <u>Kleine Hunde</u>

Hunde unter 40 cm Widerristhöhe (Schulterhöhe) und unter 20 kg Gewicht, die nicht als gefährlich eingestuft sind.

Erlaubnispflicht:	Nein	
Sachkundenachweis:	Nein	
Zuverlässigkeitsprüfung:	Nein	
Haftpflichtversicherung und Mikrochip:	Nein	
Leinenzwang:	Ja	 in innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit Publikumsverkehr in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, einschließlich Kinderspielplätzen bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten
Maulkorbzwang:	Nein	

2. Große Hunde (§ 11 LHundG NRW)

Maulkorbzwang:

Nein

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Erlaubnispflicht:	Nein, nur schriftliche Anzeigepflicht beim Ordnungsamt	
Sachkundenachweis:	Ja, belegbar durch:	
	 Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle Nachweis der von der Tierärztekammer Rheinland / Westfalen-Lippe benannten Tierärzte/in Als sachkundig gelten: Tierärztinnen / Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung Jagdscheininhaber oder Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung 	
	 Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz) Polizeihundeführerinnen / Polizeihundeführer 	
Zuverlässigkeitsprüfung:	Ja Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der Behörde. Forderung eines Führungszeugnisses nur, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen.	
Haftpflichtversicherung:	Ja Bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden ist nachzuweisen.	
Mikrochip:	Ja Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen	
Leinenzwang:	 Ja ⇒ In innerörtlichen Bereichen, auf allen Straßen und Plätzen mit Publikumsverkehr in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, einschl. Kinderspielpältzen ⇒ bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen ⇒ bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten 	
	Es bestehen in den genannten Bereichen keine Befreiungsmöglichkeiten von der Leinenpflicht für große Hunde	

3. Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW)

Sog. gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen: American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie Kreuzungen mit anderen Hunden. Ferner Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde (z.B. bei auf Aggression gezüchteten Hunde; Hunden, die einen Menschen oder ein Tier ohne erkennbaren Grund gebissen haben; Hunden; die unkontrolliert andere Tiere hetzen).

Erlaubnispflicht:	Ja, Beantragungspflicht beim Ordnungsamt des Wohnsitzes Eine Erlaubnis wird nur bei <u>Nachweis</u> eines <u>besonderen</u> privaten Interesse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der weiteren Haltung erteilt. Weitere Voraussetzungen:			
	a) Vollendung den 18. Lebensjahresb) Nachweis der Sachkunde <u>und</u> Zuverlässigkeit			
	 c) Halter muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen d) Ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung 			
	e) Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung			
	f) Fälschungssichere Kennzeichnung durch Mikrochip			
Sachkundenachweis:	Ja, nachzuweisen durch Vorlage einer Sachkundebescheinigung des amtlichen			
Suchkondendenweis.	Tierarztes. Die Sachkunde ist auch von jeder zu benennenden Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen.			
	Als sachkundig gelten: Tierärztinnen / Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung Jagdscheininhaber oder Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung			
	 Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz) Polizeihundeführerinnen / Polizeihundeführer 			
	Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.			
Zuverlässigkeitsprüfung:	Ja Die Beibringung eines beim Bürgerbüro der Gemeinde Heek zu be- antragenden Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralre- gistergeseztes ist erforderlich. Ein Führungszeugnis ist auch von jeder zu benennenden Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hunde- halter führt, beizubringen. Keine Zuverlässigkeit liegt z.B. bei Verurtei- lung wegen vorsätzlichem Angriff auf Leben oder Vermögen, Trun- kenheit oder Rauschmittelsucht vor. Unzuverlässigkeit kann sich auch aus anderen Sachverhalten oder Delikten ergeben.			
Haftpflichtversicherung:	Ja Eine bestehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500.000 EUR für Personen und 250.000 EUR für sonstige Schäden ist nachzuweisen.			
Mikrochip:	Ja Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektro- nisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen.			
Leinenzwang:	 Ja In innerörtlichen Bereichen, auf allen Straßen und Plätzen mit Publikumsverkehr, einschl. Kinderspielplätzen in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahmen besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereichen bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten 			
	 in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern außerhalb befriedeten Bestiztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen alle übrige Bereiche außerhalb des befriedeten Besitztums 			
	Für die zuletzt genannten Bereiche ist eine Befreiung vom Leinenzwang nach erfolgreicher Verhaltensprüfung der der für den Tierschutz zuständigen Behörde möglich.			
Maulkorbzwang:	Ja Daulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung ab Vollendung des 6. Lebensmonat des Hundes			

4. Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW)

Hunde bestimmter Rassen sind Hunde der Rassen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu, deren Kreuzungen untereinander, sowie mit anderen Hunden.

Erlaubnispflicht:	Ja, Beantragungspflicht beim Ordnungsamt Voraussetzungen: a) Vollendung den 18. Lebensjahres
	 b) Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit c) Halter muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen d) Ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung e) Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung f) Fälschungssichere Kennzeichnung durch Mikrochip
Sachkundenachweis:	Ja, nachzuweisen durch Vorlage einer Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes oder eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle. Die Sachkunde ist auch von jeder zu benennenden Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen. Als sachkundig gelten: Tierärztinnen / Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung Jagdscheininhaber oder Personen, mit erfolgreicher Jägerprüfung Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung oder zum Handel mit Hunden besitzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz) Polizeihundeführerinnen / Polizeihundeführer Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.
Zuverlässigkeitsprüfung:	Ja Dien. Hierfür ist ein beim Bürgerbüro der Gemeinde Heek zu beantragenden Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergeseztes ist erforderlich. Ein Führungszeugnis ist auch von jeder zu benennenden Aufsichtsperson, die den Hund neben dem Hundehalter führt, beizubringen. Keine Zuverlässigkeit liegt z.B. bei Verurteilung wegen vorsätzlichem Angriff auf Leben oder Vermögen, Trunkenheit oder Rauschmittelsucht vor. Unzuverlässigkeit kann sich auch aus anderen Sachverhalten oder Delikten ergeben.
Haftpflichtversicherung:	Ja Eine bestehende Hunde-Haftpflichtversicherung mit Mindesde- ckungssummen von 500.000 EUR für Personen und 250.000 EUR für sonstige Schäden ist nachzuweisen.
Mikrochip:	Ja Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einer elektro- nisch lesbaren Marke (Mikrochip) ist nachzuweisen.
Leinenzwang:	Ja In innerörtlichen Bereichen, auf allen Straßen und Plätzen mit Publikumsverkehr, einschl. Kinderspielplätzen in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahmen besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereichen bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten bei öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern außerhalb befriedeten Bestiztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen alle übrige Bereiche außerhalb des befriedeten Besitztums Für die zuletzt genannten Bereiche ist eine Befreiung vom Leinenzwang nach erfolgreicher Verhaltensprüfung der der für den Tierschutz zuständigen Behörde
Maulkorbzwang:	Ja Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung ab Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes. Eine Befreiung vom Maulkorbzwang ist nach erfolgreicher Verhaltensprüfung bei der für den Tierschutz zuständigen Behörde oder bei durchgeführter Verhaltensprüfung bei einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle möglich.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes telefonisch oder auch persönlich zur Verfügung. Entsprechende Anzeige- und Antragsformulare sind beim Ordnungsamt und im Bürgerbüro erhältlich.